

**RS OGH 2002/12/12 6Ob291/02s,
6Ob239/08b, 6Ob42/13i, 6Ob95/15m,
6Ob141/20h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2002

Norm

PSG §9 Abs1 Z4

PSG §14 Abs2

Rechtssatz

Ein den Stiftern in der Stiftungsurkunde eingeräumtes Recht, gemeinsam Mitglieder des Stiftungsvorstands abzuberaufen und Nachfolger zu bestellen, verleiht ihnen für sich allein nicht die Stellung eines Organs der Stiftung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 291/02s
Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 291/02s
- 6 Ob 239/08b
Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 239/08b
Vgl; Beisatz: Nach herrschender Ansicht ist der Organbegriff des Privatstiftungsrechts ein materieller. (T1)
Beisatz: Bei der Bestellung von Personen oder Gremien, die nicht in § 14 Abs 1 PSG genannt werden, ist ohne Rücksicht auf die formelle Bezeichnung im Einzelfall zu prüfen, ob ihnen im Sinne des materiellen Organbegriffs auch Organstellung zukommt. (T2) Beisatz: Wesentlich ist, ob den Betroffenen Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung und/oder die Leitung bzw die Überwachung des Stiftungsvorstands zukommen. Angesichts der gesetzlich definierten Organstellung des Stiftungsprüfers und des Aufsichtsrats können auch Kontrollaufgaben zur Begründung der Organqualität ausreichen, sofern sie nicht umfangmäßig nur gering sind. (T3)
- 6 Ob 42/13i
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 42/13i
Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Beirat ist durch die grobe Umschreibung seiner Kompetenzen in der Stiftungsurkunde noch hinreichend eingerichtet iSd § 9 Abs 2 Z 4 PSG. (T4)
- 6 Ob 95/15m
Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 95/15m
Auch; Beisatz: Kompetenzen (Aufgaben) von Stiftungsorganen betreffen der „Einrichtung“. Kompetenzregelungen betreffend Stiftungsorganen fallen daher unter § 9 Abs 2 Z 4 PSG und müssen daher gemäß § 10 Abs 2 Satz 1 PSG in der Stiftungsurkunde geregelt werden. (T5); Veröff: SZ 2015/64
- 6 Ob 141/20h
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 141/20h
Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Die Organeigenschaft eines zur Abberufung des Stiftungsvorstands in der Stiftungsurkunde berufenen Gremiums ist zu bejahen. Daraus folgt die Parteistellung und Antragslegitimation auch des einzelnen Organmitglieds. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117121

Im RIS seit

11.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at